



Sachbearbeitung	ZSD/SB - Steuern und Beteiligungsmanagement		
Datum	23.05.2023		
Geschäftszeichen			
Vorberatung	Hauptausschuss	Sitzung am 22.06.2023	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 28.06.2023	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 206/23

---

**Betreff:** Abschaffung der Vergnügungssteuer auf Tanzveranstaltungen

**Anlagen:**  
Anlage 1: Antrag Nr. 47 der CDU/UfA-Fraktion Ulm vom 23.3.2023  
Anlage 2: Vergnügungssteuersatzung der Stadt Ulm vom 15.10.2008 in der Fassung vom 23.3.2016  
Anlage 3: Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Ulm

**Antrag:**

1. Den Antrag Nr. 47 zur Abschaffung der Vergnügungssteuer auf Tanzveranstaltungen anzunehmen.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Ulm nach dem in Anlage 3 beigefügten Wortlaut mit Wirkung zum 1.7.2023 zu beschließen.

Heidi Schwartz

---

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 1, BM 2, OB, ZSD/D, ZSD/HF, ZSD/R	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

**Sachdarstellung:**

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	<b>ja, Mindererträge von ca. 50.000 € pro Jahr</b>
Auswirkungen auf den Stellenplan:	<b>nein</b>

MITTELBEDARF			
INVESTITIONEN / FINANZPLANUNG (Mehrjahresbetrachtung)		ERGEBNISHAUSHALT [einmalig / laufend]	
PRC: Projekt / Investitionsauftrag:		PRC: 6110-900; L90061100000	
Einzahlungen	€	Ordentliche Mindererträge	50.000 €
		<i>davon Auflösung Sonderposten</i>	
Auszahlungen	€	Ordentlicher Aufwand	€
		<i>davon Abschreibungen</i>	
		Kalkulatorische Zinsen (netto)	
Saldo aus Investitionstätigkeit	€	Nettoressourcenbedarf	50.000 €
MITTELBEREITSTELLUNG			
<u>1. Finanzhaushalt 2023</u>		<b>2024</b>	
Auszahlungen (Bedarf):	€	innerhalb Fach-/Bereichsbudget bei PRC	
Verfügbar:	€		
Ggf. Mehrbedarf	€	fremdes Fach-/Bereichsbudget bei: PRC	
Deckung Mehrbedarf bei PRC			
PS-Projekt 7	€	Mittelbedarf aus Allg. Finanzmitteln	50.000 €
bzw. Investitionsauftrag 7	€		
<u>2. Finanzplanung 2024 ff</u>			
Auszahlungen (Bedarf):	€		
i.R. Finanzplanung veranschlagte Auszahlungen	€		
Mehrbedarf Auszahlungen über Finanzplanung hinaus	€		
Deckung erfolgt i.R. Fortschreibung Finanzplanung			

## **I. Antrag Nr. 47 der CDU/UfA-Fraktion Ulm vom 23.3.2023**

Die CDU/UfA-Fraktion Ulm hat am 23.3.2023 einen Antrag auf Abschaffung der Vergnügungssteuer auf Tanzveranstaltungen gestellt (Antrag Nr. 47, vgl. Anlage 1).

Die kulturelle Szene rund um Clubs und Diskotheken sei, insbesondere nach den harten Pandemie Jahren, Unterstützens wert. Außerdem hätten andere Großstädte in Baden-Württemberg bereits die Vergnügungssteuer auf Tanzveranstaltungen abgeschafft und der Anteil an der gesamten Vergnügungssteuer sei eher gering.

## **II. Rechtlicher Hintergrund zur Erhebung der Vergnügungssteuer auf Tanzveranstaltungen**

Die Erhebung der Vergnügungssteuer stellt keine Pflichtsteuer, wie beispielsweise die Hundesteuer, dar und die Kommunen können im Rahmen ihrer Satzungs kompetenz selbst entscheiden, ob und auf welche Tatbestände eine Vergnügungssteuer erhoben wird (Art. 105 Abs. 2a GG i.V.m. §§ 2, 9 Abs. 4 KAG i.V.m. § 4 GemO).

Die Stadt Ulm erhebt auf gewerbliche Tanzveranstaltungen eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Ulm vom 15.10.2008 in der Fassung vom 23.3.2016 (vgl. Anlage 2).

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Ulm ist Steuergegenstand die Durchführung von Tanzveranstaltungen gewerblicher Art insbesondere in Diskotheken. Nach § 4 Abs. 1 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Ulm ist Bemessungsgrundlage die Größe der Veranstaltungsfläche. Die Steuer beträgt nach § 5 Abs. 1 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Ulm je Veranstaltungstag und angefangene 10 m<sup>2</sup>: 2,50 €.

Die Vergnügungssteuer wird monatlich festgesetzt und erhoben.

## **III. Vergnügungssteuer-Aufkommen der Stadt Ulm für Tanzveranstaltungen**

Das Aufkommen der Vergnügungssteuer für Tanzveranstaltungen betrug in den Jahren vor der Corona-Pandemie im Durchschnitt ca. 50.000 € pro Jahr. Dies entsprach im Durchschnitt ca. 1 % der Gesamteinnahmen aus der Vergnügungssteuer.

## **IV. Umfrage unter den Städten in Baden-Württemberg mit über 40.000 Einwohnern**

Nach der Abgabenumfrage 2023 des Städtetags Baden-Württemberg und einer Umfrage durch das Sachgebiet Steuern der Stadt Ulm erheben - neben Ulm - lediglich noch sechs weitere Städte von 38 in Baden-Württemberg mit mehr als 40.000 Einwohnern eine Vergnügungssteuer für Tanzveranstaltungen.

Von den neun Stadtkreisen erhebt - neben Ulm - kein Stadtkreis eine Vergnügungssteuer auf Tanzveranstaltungen.

## **VI. Vorschlag der Verwaltung**

Die Erhebung der Vergnügungssteuer auf Tanzveranstaltungen wird ab 1.7.2023 aufgehoben. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Ulm ist als Anlage 3 beigefügt.

Begründung:

Die Abschaffung soll der Kulturförderung nach der Corona-Pandemie dienen. Da sich auch das Ausgehverhalten verändert hat, erfolgt mit der Abschaffung eine Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten.

Darüber hinaus sind die Einnahmen aus der Vergnügungssteuer auf Tanzveranstaltungen relativ gering (siehe unter Tz. III).